

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Endodontologie, M.Sc.
Hochschule:	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Standort:	Düsseldorf
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Kooperation zwischen der gradverleihenden Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) und der Düsseldorf Dental Academy GMBH (DDA) muss angemessen vertraglich geregelt werden. Die gradverleihende HHU darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an die DDA delegieren. (§§ 9, 19 StudakVO)

### 3. Begründung

*Vorläufige Bewertung:*

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage 1 vorgesehen:

"Das Diploma Supplement muss auch in englischer Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt werden. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)"

---

**Begründung der Auflage:**

Laut Akkreditierungsbericht (S. 8) erhalten die Absolventinnen und Absolventen gemäß § 22 der Prüfungsordnung zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher Sprache in der aktuellen, von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei. Das Diploma Supplement soll durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz auch in englischer Sprache ausgestellt. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 6 Abs. 4 StudakVO.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage 2 vorgesehen:

"Die Kooperation zwischen der gradverleihenden Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) und der Düsseldorf Dental Academy GMBH (DDA) muss angemessen vertraglich geregelt werden. Die gradverleihende HHU darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an die DDA delegieren. (§§ 9, 19 StudakVO)"

**Begründung der Auflage:**

Laut der Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht (S. 21) hat die Heinrich-Heine-Universität (HHU) zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und der Deutschen Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ) die Düsseldorf Dental Academy GMBH (DDA) zur Durchführung des Studiengangs gegründet. Alle drei Parteien seien bei der DDA zu gleichen Teilen Gesellschafter.

Das Gutachtergremium bewertet § 19 StudakVO als erfüllt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Aufgaben der HHU u.a. die Abnahme der Prüfungen des Grades „Master of Science“, Erlassung von Studien- und Prüfungsordnung sowie die Abnahme und Organisation der Prüfungen umfassten; es wird weiter ausgeführt, dass im Gespräch mit der Hochschulleitung und den Verantwortlichen für den Studiengang deutlich geworden sei, dass das bisherige System funktioniere und die HHU die Verantwortung für alle wesentlichen Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Studiengangs trage; aus gutachterlicher Sicht sei damit sichergestellt, dass keine wesentlichen durch die Universität zu verantwortenden Aspekte des Studiengangs in seiner Organisation, Verwaltung und Ausgestaltung ausgelagert würden, sondern letztlich die Medizinische Fakultät und die HHU für die Qualität des Studiengangs verantwortlich seien (Akkreditierungsbericht, S. 22).

Die Darstellungen im Akkreditierungsbericht spiegeln nach Auffassung des Akkreditierungsrats zwar ein gutes Zusammenwirken der Akteure wider, der Akkreditierungsrat kann der Bewertung des Gutachtergremiums nach Durchsicht der Kooperationsvereinbarung (unterzeichnet am 29. Januar 2010) zwischen der HHU, DGZMK, DGZ und DDA dennoch nicht vollständig folgen. § 19 StudakVO legt fest, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht von der gradverleihenden

Hochschule an den nichthochschulischen Kooperationspartner delegiert werden dürfen. Diese Vorgaben bildet die vorgelegte Kooperationsvereinbarung nicht vollumfänglich ab: Laut Präambel und § 1 der in Rede stehenden Kooperationsvereinbarung umfassten die Aufgaben der DDA die gesamte Organisation und Durchführung der Studiengänge, außerdem die ständige Aktualisierung und Weiterentwicklung des Lehrangebots und die kontinuierliche Evaluation der Studieninhalte. Laut § 2 obliege die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs dem wissenschaftlichen Beirat der DDA. Zu den Aufgaben der HHU gehöre laut Präambel die Prüfung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Verleihung des Akademischen Hochschulgrades an die Absolventinnen und Absolventen. Laut § 13 nehme die HHU die Prüfung zum Grad des Master of Science in Endodontologie ab und verleihe den entsprechenden Grad, erlasse die erforderlichen Studien- und Prüfungsordnungen; die Abnahme der Prüfungen sowie deren organisatorische Abwicklung erfolge durch die medizinische Fakultät.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Medizinische Fakultät laut vertraglicher Regelung die Verantwortung über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen hat, außerdem werden Zulassung sowie Anerkennung und Anrechnung über die von der HHU verantwortete Studien- und Prüfungsordnung geregelt; die Verantwortung über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals lässt sich auf Basis der vertraglichen Regelung nicht zweifelsfrei der HHU zuordnen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß §§ 9, 19 StudakVO: Die Kooperation zwischen der gradverleihenden Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) und der Düsseldorf Dental Academy GMBH (DDA) muss angemessen vertraglich geregelt werden. Die gradverleihende HHU darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an die DDA delegieren.

*Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule:*

Die Universität hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

**Auflage 1:**

Die Universität reicht ein englischsprachiges Diploma Supplement in der aktuellen, von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) ein.

Die ursprünglich vorgesehene Auflage 1 wird nicht erteilt.

**Auflage 2:**

Die Universität legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Erfüllung von Auflage 2 noch Zeit in Anspruch nehmen wird.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage.

